

nur eine einzige Gemeinschaft der beiden Geschlechter, entweder eine Ehe oder keine Ehe. Es ist eine äußerst wichtige Sache, daß diese einzige Gemeinschaft der Geschlechter nicht verdunkelt und gebrochen wird, damit nicht neben der Ehe ein vom Staate anerkanntes Concubinat entstehe. Möge die Ehe das bleiben, als was sie die römischen Juristen und nach ihnen auch die Canonisten bezeichneten: „Coniunctio maris et feminae, consortium omnis vitae, individua vitae consuetudo, divini et humani juris communicatio.“

Linz.

Dr. jur. Hermann Esser.

XXI. (Macht das Verschweigen des Incestes die ertheilte Ehedispens ungültig?) Antwort: Nein. Die Frage über das Verschweigen des Incestes bei Bittgesuchen um Dispens von einem Ehehindernisse bildete einst eine Controversfrage. Wir halten es für überflüssig, die Geschichte derselben hier zu erörtern. Bekannt ist, daß der hl. Alphons, gestützt auf die Constitution Benedict's XIV. Pastor bonus, sich dahin entschied, daß ein Verschweigen des stattgehabten Incestes der Brautleute die erlangte Dispens ungültig mache, in Folge dessen das bestehende Hinderniß nicht behoben würde und die unter solchen Umständen geschlossene Ehe ungültig bliebe. Im Sinne des hl. Alphons erfolgten auch einige Entscheidungen der römischen Congregationen, nämlich der Inquisition v. 1. Aug. 1866 und 1. Feb. 1882, und der Pönitentiarie v. 20. Juli 1869 und 20. Juli 1879.

Nun hat der heilige Vater Leo XIII. der Frage eine andere Wendung gegeben. Er hat, gestützt auf den Wunsch sehr vieler Bischöfe und mit Zustimmung der Cardinale, sämmtliche Bestimmungen der genannten Congregationen aufgehoben und erklärt, daß ein Verschweigen der copula incestuosa die ertheilte Dispens nicht ungültig mache. Diese Entscheidung ließ der heilige Vater durch ein Decret S. Officii vom 25. Juni 1885 allen Bischöfen der kath. Kirche kund machen. Die entscheidende Stelle im Decrete lautet: „Sanctissimus D. N. D. Leo divina providentia Papa XIII. . . . hasce litteras omnibus locorum ordinariis dandas jussit, quibus eis notum fieret, decretum superius relatum s. romanae et universalis Inquisitionis et s. Poenitentiariae (nämlich das v. 1. Aug. 1866 und v. 20. Juli 1879), et quidquid in eundem sensum alias declaratum, statutum aut stylo Curiae inductum fuerit a se revocari, abrogari nulliusque roboris imposterum fore decerni; simulque statui et declarari, dispensationes matrimoniales posthac concedendas, etiamsi copula incestuosa vel consilium et intentio per eam facilius dispensationem impetrandi reticita fuerint, validas futuras: contrariis quibuscumque etiam speciali mentione dignis minime obstantibus.“

Dieses Decret ist von sehr großer Wichtigkeit, indem nicht allein eine theoretische, sondern auch höchst praktische Frage eine endgültige Lösung erfahren hat, wodurch dem Seelsorger und Beichtvater eine große Last abgenommen wird. Diese Lösung ist endgültig, weil sie direct und unmittelbar vom heiligen Vater ausgeht. Demgemäß ist von nun an auch Alles außer Kraft gesetzt, was bisher im entgegengesetzten Sinne geschrieben worden ist. (Siehe auch Quartalschrift Jahrgang 1884, Heft I, S. 215.) Der Constitution Pastor bonus geschieht in unserem Decrete keine Erwähnung; selbstverständlich aber hätte auch eine Berufung auf dieselbe von jetzt an keine Berechtigung.

Linz.

Professor Dr. M. Hiptmair.

Literatur.

- 1) **Hiptmair Mathias Dr., Geschichte des Bisthums Linz. Zur ersten Säcular-Feier herausgegeben.**
8. VIII. 328 S. Linz, Quirin Haslinger (J. Sachspurger), 1885,
Preis fl. 2.— = M. 4.—.

Am 1. Mai 1785 hielt der erste Bischof von Linz feierlichen Einzug in seine Cathedrale. Das Bisthum ist nun hundert Jahre alt. Die bevorstehende Jubelfeier bietet Anlaß genug, auf das abgelaufene erste Jahrhundert geschichtlichen Rückblick zu halten. Herr Prof. Dr. M. Hiptmair hat sich auf Wunsch des hochseligen Bischofes Franz Joseph Rudigier dieser mühevollen Aufgabe in der vorliegenden Bistumsgeschichte mit lobenswerthem Geschick unterzogen. Er beginnt dieselbe mit der Errichtung des Bisthums. Ein Zurückgreifen auf die kirchlichen Verhältnisse des Landes unter den Passauer Bischöfen war allerdings nicht nöthig. Die Passavia sacra von Dr. Schrödl und die Geschichte des Bisthums St. Pölten von Dr. Kerschbaumer verbreiten sich auch mehr oder minder über die kirchlichen Zustände in Oberösterreich während der Regierung der Fürstbischöfe von Passau. Ein kernhaftes Resümee, insbesonders eine kurze Schilderung über den Stand der Seelsorge in den einzelnen Theilen des Landes bei der Trennung von der Mutterkirche, die Verdienste des Clerus um Landeskultur und Jugendunterricht wäre jedoch vielleicht als einleitender Abschnitt am Platze gewesen.

Die erste Abtheilung: Sturm- und Drangperiode des Josephinismus in Oberösterreich, behandelt im 1. Capitel die Errichtung des Bisthums Linz mit folgenden Abschnitten: 1. Kaiser Joseph II. und die Errichtung des Linzer Bisthums. 2. Widerstand des Hochstiftes Passau und Sieg des kaiserlichen Willens. 3. Die Haltung Roms und der canonische Prozeß. 4. Ernest Johann Reichsgraf von Herberstein, erster Bischof von Linz. 5. Das Domicapitel. 6. Die Domkirche. 7. Dotations des Bischofes.